



Rahmen- Hygienekonzept

Mit dem vorliegenden Konzept soll die Wiederaufnahme des Sportbetriebes beim TSV Schwabhausen so organisiert werden, dass die zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus festgelegten Abstands- und Hygieneregeln zuverlässig eingehalten werden.

Stand 07.06.2021

Erstellt auf Basis der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung (13. BayIfSMV), des Rahmenkonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, sowie der Handlungsempfehlungen des BLSV und der jeweiligen Sportfachverbände.

Allgemeine Voraussetzungen nach der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Stand 07. Juni 2021 (in Auszügen)

§ 2 Abstand, Hygiene, Lüften:

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

§ 3 Maskenpflicht

(1) Soweit in dieser Verordnung Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt

1. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen.

...

(2) Soweit in dieser Verordnung FFP2-Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt Abs. 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Es ist eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigenm genormten Standard zu tragen.

...

(3) Auch dort, wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.

...

§4 Testnachweis

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
 - b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)

nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

2. Testnachweise sind nur in Landkreisen ... erforderlich, in denen eine **7-Tage- Inzidenz von 50 überschritten** wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.
3. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
4. Auf einen Testnachweis kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn in der Einrichtung, dem Betrieb oder Bereich die einzelne Person keinen bestimmten festen Platz nutzt und es auch im Übrigen aufgrund des dort üblichen Nutzerverhaltens unwahrscheinlich ist, dass die einzelne Person eine längere Zeit einem engen räumlichen Kontakt zu bestimmten Personen eines anderen Hausstands ausgesetzt ist, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist; im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

§ 5 Kontaktdatenerfassung

Soweit nach dieser Verordnung oder aufgrund der in ihr vorgesehenen Schutz- und Hygienekonzepte zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 IfSG mit folgenden Maßgaben entsprechend:



1. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.
2. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird. Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls entsprechend Satz 1 und 2 personenbezogene Daten erheben.

§ 6 Allgemeine Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

(2) Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend. ...

§ 12 Sport

(1) Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig:

1. in Landkreisen ... mit einer **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** ist
 - a) **mit Testnachweis** nach Maßgabe von § 4 **Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung** erlaubt und
 - b) im Übrigen **ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt.
2. in Landkreisen ..., in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird**, ist **Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung** erlaubt

(2) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In Landkreisen ..., in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ist für die in Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. **In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht**, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. § 20 (Schulen) bleibt unberührt.

(4) Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für den Sportbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.



Organisatorische Hinweise

- Durch Vereinsaushänge (Schaukästen) sowie durch Veröffentlichung auf der Website (www.tsv-schwabhausen.de/coronavirus) ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Die aktuellen und für den Landkreis Dachau gültigen Inzidenzwerte, auf die sich die nachfolgenden Regeln beziehen werden vom Landratsamt Dachau veröffentlicht.
- Hierzu gibt es eine eindeutige Übersicht unter (www.landratsamt-dachau.de/coronavirus) bei ‚aktuelle Regelungen‘, wo die Entwicklung und die geltende Inzidenzeinstufung für den Landkreis Dachau tagesaktuell ablesbar ist.
- Der jeweilige 7-Tage-Inzidenz-Wert muss vom Übungsleiter/Corona-Beauftragten **vor** jedem Training überprüft werden und die entsprechenden Regelungen unverzüglich umgesetzt bzw. angepasst werden.
- Die Teilnahme am Training ist freiwillig und geschieht auf eigenen Wunsch!
- Für jede Abteilung wird ein/eine Corona-Verantwortliche/r benannt. Er/Sie koordiniert und berät die Corona-Beauftragten (= Personal, Trainer, Übungsleiter) seiner/ihrer Abteilung.
- Für die korrekte Umsetzung der der geltenden Regelungen im Trainingsbetrieb ist der/die jeweilige Corona-Beauftragte verantwortlich.
- Für die Einhaltung der Regeln in den Trainingsgruppen ist der/die jeweilige Übungsleiter/in bzw. ein/e von der Abteilung festgelegte/r Corona-Beauftragte/r verantwortlich.



Trainings- und Wettkampfbetrieb ab dem 07.06.2021

Inzidenz unter 50:

- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Gültig für alle Sportarten

Inzidenz zwischen 50 und 100:

- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig) mit negativem Testnachweis
- Kontaktfreier Sport in Gruppen bis 10 Personen ohne Testnachweis
- Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren in 20er-Gruppe ohne Testnachweis
- Gültig für alle Sportarten

Inzidenz über 100:

- nur Outdoor-Sport
- nur Kontaktfreier Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands
- Gruppen von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren
- Anleitungspersonen benötigen negativen Test



Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Bitte grundsätzlich an die allgemein gültigen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Niesen in die Armbeuge, usw.) halten.
- Wo immer es möglich ist wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen geachtet.
- Vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z.B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist untersagt
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren (mind. vor und nach Trainingsbeginn).
- Desinfektionsmittel wird von den Abteilungen zur Verfügung gestellt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein und kann dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Trinkflaschen werden eindeutig mit Namen gekennzeichnet.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Training, Wettkampf oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch nach Möglichkeit gleich gehalten.
- Die Listen mit den Teilnehmerdaten werden mindestens vier Wochen aufbewahrt.



Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlagen wird durch die Corona-Beauftragten sichergestellt und dokumentiert, dass (bei entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen mit negativen Testergebnis die Sportanlage betreten.
- dabei gelten folgende Testnachweise:
 - ein höchstens 24 Stunden alter negativer PCR-Test
 - ein höchstens 24 Stunden alter negativer POC Antigen-Schnelltest
 - ein vor Ort - unter Aufsicht des Corona-Beauftragten - selbst durchgeführter negativer Antigen-Selbsttest
 - geimpfte und genesene Personen (gem. SchAusnahmV) sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Sollten Sportler/innen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese das Sportgelände umgehend zu verlassen.
- Bei positivem Test auf das Corona Virus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen. Unnötige Aufenthaltszeiten und Gruppenansammlungen bitte vermeiden.



- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (Angehörige des eigenen Hausstandes).

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Sollte im Outdoorbereich der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet oder eine ausreichende kontinuierliche Lüftung ist gewährleistet (siehe Lüftungskonzept).
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird (siehe Hallenbelegungspläne).
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, besteht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu dem standortspezifischen konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Alle Umkleiden und Duschen sind aktuell noch gesperrt.



Zusätzliche Sportartspezifische Regeln/Maßnahmen

Damen- und Herrengymnastik/Step-Aerobic/Fitness:

- Es wird empfohlen eine eigene desinfizierte Matte von zu Hause sowie ein (sehr) großes und ein kleines Handtuch mitzubringen.
- Sollten die Vereinsmatten verwendet werden, sind diese vor der Übungsheit von der/dem Corona-Beauftragten zu desinfizieren und auszulegen und nach der Übungseinheit von der/dem Teilnehmer/in zu desinfizieren und aufzuräumen.
- Die Matten sind mit ausreichendem Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Matte und Reihe zu platzieren.
- Falls Sportgeräte (Step, Hanteln, Tubs etc.) benutzt werden, werden diese nach Trainingsbetrieb von den Sportlern*innen selbstständig gereinigt, desinfiziert und wieder im Schrank verschlossen (dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten).

Turnen:

- Sollten Symptome während des Trainings auftreten, werden die Erziehungsberechtigten verständigt und das Kind darf nicht weiter am Training teilnehmen.
- Matten, Groß- und Kleingeräte werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- Sollten die Turner*innen ohne Sportschuhe turnen wird durch eine Corona-Beauftragte vor und nach dem Sport eine Fußdesinfektion durchgeführt.
- Turnen darf mit Hilfestellung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass in festen Trainingsgruppen trainiert wird und die Teilnahme in einer Meldeliste dokumentiert wird.
- Die Erziehungsberechtigten werden durch die Abteilungsleitung angehalten mit den Kindern die Hygieneregeln zu besprechen.
- Sollte es zu wiederholten Zuwiderhandlungen kommen, wird das Kind vom Turnen ausgeschlossen.



Tae-Kwon-Do:

- Die Sportler erscheinen schon im Dobok auf dem Sportgelände.

Tischtennis:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Es gelten die aktuellen Vorgaben des „COVID-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland“ des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. und die „Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen“; diese sind von der Abteilung einzuhalten.
- Vor dem Auf- und Abbau der Tischtennistische und -umrandungen waschen und desinfizieren sich die Spieler*innen die Hände.
- Die einzelnen Tische werden durch Umrandungen voneinander getrennt. Jede Box erstreckt sich über eine Fläche von 50 Quadratmetern (5 x 10 m).
- Jede Box hat nur eigene Bälle. Die Bälle werden vor und nach dem Training mit Desinfektionsmittel und -tüchern gereinigt.
- Die Verteilung der Spieler*innen auf die Tische wird vor Trainingsbeginn in einem Tisch-Vergabeplan dokumentiert, der durch Trainer*innen angefertigt wird. Dadurch werden die festen Paarungen für das Training festgelegt, Kontaktpersonen sind im Infektionsfall leicht zurückzuverfolgen.
- Die Tische werden während eines Trainings nicht gewechselt. Jede*r Spieler*in hat also über das gesamte Training hinweg einen festen Platz sowie einen festen Trainingspartner. Auch die Seiten werden nicht gewechselt.
- Alle Spieler*innen bringen ein eigenes Handtuch mit und benutzen dieses, um beispielsweise Schweiß abzuwischen.
- Auf ritualisierte Handlungen wie etwa das Anhauchen des Schlägers oder das Abwischen der Handflächen auf dem Tisch wird verzichtet.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.



- Die Trainer*in hält zu jeder Zeit den vorgegebenen Abstand ein. Auch auf Korrekturen der Schlagtechnik mit Körperkontakt wird verzichtet. Im Falle einer Notsituation (z.B. Verletzung) wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen
- Um den Mindestabstand zu wahren, finden Pausen gestaffelt statt. Die Planung der zeitversetzten Pausen nimmt der Trainer im Vorfeld vor.

Handball:

- Es gelten die aktuellen Vorgaben des ‚[Hygienekonzept Spielbetrieb Praxis](#)‘ des Bayerischen Handball-Verbandes (soweit diese in der Heinrich-Loder-Halle umsetzbar sind).

Golf:

- Keine Sportartspezifischen zusätzlichen Regelungen.

Fußball:

Training

- Die individuellen Trainingszeiten sind auf dem Trainingsplan ersichtlich. Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wurde eine Pufferzeit von 10 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.
- Rechtzeitige Rücksprache/Information zur Teilnahme am Training ist einzufordern, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen.
- Falls die Abstandsregel (1,5 m) außerhalb des Spielfelds einmal nicht eingehalten werden kann, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Trainingspausen ist die Abstandsregel auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Sämtliche Innenbereiche (Duschen/Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld!

TSV Schwabhausen 1929 e.V.



- Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln!
- Abstand von mindestens 1,5 m bei Ansprachen und Trainingsübungen
- Auch beim gemeinsamen Tragen von Toren ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Trainingsleibchen werden ausschließlich von einem Spieler pro Training getragen und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen gewaschen.
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert und auf dem Platz bereitgestellt.
- Die Torhüter sollen ihr Gesicht möglichst nicht mit den Handschuhen berühren und die Handschuhe keinesfalls mit Speichel befeuchten!
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert und unzugänglich für Unbefugte verwahrt.

Volleyball:

Hallenvolleyball

- Grundsätzliche Freigabe für Volleyball im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- Die Größe der Trainingsgruppe richtet sich nach dem Platzangebot in der Turnhalle.
- Zur Teilnahme am Training müssen sich die Spieler der Abteilung Volleyball per WhatsApp (private Gruppe BeachWölfe) bei einem der drei Corona-Beauftragten der Abteilung Volleyball anmelden.
- Wenn möglich: Durch die Bildung von Kleingruppen (bis zu fünf Personen inkl. Trainer/Betreuer), wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.
- Vermeiden von Begrüßungsritualen wie Abklatschen, in den Arm nehmen oder gemeinsames Jubeln.
- Beim gemeinsamen Aufbau oder Anpassen der Netze und Linien soll, wenn möglich, der Mindestabstand eingehalten werden.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.



- Das genutztes Trainingsmaterial wird vor und nach dem Training desinfiziert.
- Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Spielfeldes für Betreuer und Auswechselspieler wird empfohlen.

Beachvolleyball

- Der Beachvolleyballplatz steht in der „Corona-Zeit“ nur der Abteilung Volleyball des TSV Schwabhausen zur Verfügung da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass das Hygienekonzept eingehalten wird.
- Der Beachvolleyballplatz wird nur für die Trainingszeiten der Abteilung Volleyball aufgeschlossen und bleibt ansonsten verschlossen.
- Ein „Schlüsseldienst“ und eine „Hygieneaufsicht“ für das Beachvolleyballspiel weiterer TSV Mitglieder oder Bürger der Gemeinde Schwabhausen kann von der Abteilung Volleyball nicht gestellt werden.
- Zur Teilnahme müssen sich die Spieler der Abteilung Volleyball per WhatsApp (private Gruppe BeachWölfe) bei einem der drei Corona-Beauftragten der Abteilung Volleyball anmelden.
- Freigabe für Beachvolleyball nur im Trainingsbetrieb (kein Spiel).
- Die Größe der Trainingsgruppe richtet sich nach den Vorgaben der 12. BayIfSMV.
- Vermeiden von Abklatschen, in den Arm nehmen oder gemeinsames Jubeln.
- Das genutztes Trainingsmaterial (Beachball, Balgpfeife, ...) wird vor und nach dem Training desinfiziert.

Tennis:

- Der Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV möglich (www.btv.de/de/aktuelles/corona)
- Das Tennisheim und die Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

Stockschießen:

- bei einer Inzidenz von unter 100 gibt es keine Gruppenbegrenzung; bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist ein negativer Testnachweis notwendig
- Erlaubt sind Einzeltraining und Trainingsspiele. Wettbewerbe wie Turniere, Freundschaftsspiele mit anderen Vereinen und ähnliches sind nicht erlaubt.
- Teilnehmen dürfen nur Mitglieder der Abteilung.
- Beim Trainingsbetrieb auf den Bahnen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.
- Trainiert wird entweder nur auf der mittleren oder auf den beiden Außenbahnen, wobei in diesem Fall die mittlere Bahn freibleiben muss.
- Um die Häuser (rote Flächen, Größe 3m x 6m) werden jeweils 4 Positionen rechts und links vom Haus definiert.
- Die Spieler müssen sich zwischen den definierten Positionen an den Ecken des Hauses aufhalten und dabei einen Abstand von 1,5m einhalten. Der jeweils aktive Stockschütze hat um die Abspielstelle einen freien Raum von > 2,5 m Durchmesser. Im Haus dürfen sich maximal 2 Spieler aufhalten, wobei sie den 1,5 m-Abstand beachten müssen.
- Jeder Spieler darf nur seine eigenen Stöcke mit den Händen anfassen. Die Daube wird in der Regel mit dem Fuß positioniert, ansonsten nur mit Handschuh. Die Stöcke müssen vor und nach dem Spiel mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- Das Messen darf bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen über 1,5 Meter darf ein zweiter Spieler zu Hilfe genommen werden.
- In der Stockhütte darf sich nur eine Person aufhalten. Jeder Spieler versorgt sich selbst. Dies gilt bis auf weiteres nicht nur zu Spielzeiten, sondern grundsätzlich.
- Im Geräteschuppen darf sich nur eine Person aufhalten.
- Die Toiletten dürfen nur im Notfall genutzt werden. Zur Sicherstellung der Hygiene müssen Hände mit der bereitgestellten Seife gründlich gewaschen werden. Zusätzlich wird ein Desinfektionsmittelspray bereitgestellt.
- Es wird empfohlen, einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.



- Zur Dokumentation wird eine Anwesenheitsliste geführt. Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
- Zur Überwachung und Sicherstellung, dass die Regeln eingehalten werden, wird ein anwesendes Abteilungsmitglied als Corona-Beauftragter festgelegt und im Anwesenheitsbuch vermerkt.
- Dieser Stockschütze ist für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, die Regeln durchzusetzen. Spieler, die sich nicht an die Regeln halten, müssen von ihm von der Anlage verwiesen werden.

Schlusswort:

Diese Hygiene-Maßnahmen dienen ausschließlich des Schutzes unserer Sportlerinnen und Sportler und müssen deshalb auch sehr sorgfältig umgesetzt werden.

Bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Maßnahmen kann dies zur Sperrung der Sportanlage für die verantwortliche Person bzw. der jeweiligen Mannschaft oder Trainingsgruppe führen.

TSV Schwabhausen 1929 e.V., 07.06.2021

Der Vorstand